

Festsetzung der Grundsteuer, der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2015 in der Stadt Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 430 % und der Grundsteuer B auf 430 % für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Bescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73 I S. 965) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und für die Straßenreinigung wurden gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ebenfalls nicht geändert.

Soweit im Kalenderjahr 2014 in den zugestellten Steuer- und Abgabenbescheiden Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren erhoben wurden, werden für das Kalenderjahr 2015 die entsprechenden Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt, sofern die Abgabeberechnungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung unverändert geblieben sind (vgl. § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - in der zurzeit gültigen Fassung). Die Gebühren sind dann ebenfalls zu den vorher genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundstücksabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- / Abgabenfestsetzung treten für die Steuer- / Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- / Abgabenfestsetzungsbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuer- / Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover in 30173 Hannover, Eintrachtweg 19 erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu richten.

Garbsen, den 25. Februar 2015

Dr. Christian Grahl
Bürgermeister